

## Richtlinien Brücker Stadttoraktie

### Ziel der Brücker Stadttoraktie

Der Brücker Bürgerverein e.V. erhält Spenden Dritter für die Errichtung des Brücker Stadttores nach historischem Vorbild des ehemaligen, an ähnlicher Stelle belegenden, „Berliner Tores“ am Ortseingang B246 Beelitzer Straße/Straße des Friedens (nachfolgend „Stadttor“). Der Spender erhält für seine zweckgebundene Spende symbolisch eine Spendenaktie in Papierform mit einmaliger Seriennummer. Mit „Erwerb“ oder „Kauf“ (als Synonym für Erhalt) der Spendenaktie erhält der Spender lediglich einen ideellen Wert, keinen materiellen Wert oder Anspruch am Bauwerk des Brücker Stadttors.

### § 1 Begriff der Spende / Satzung des Brücker Bürgervereins e.V.

1. Spenden sind unentgeltlich und freiwillig erbrachte Zuwendungen Dritter zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 10b EStG.
2. Die Satzung des Brücker Bürgervereins e.V. gilt sinngemäß.

### § 2 Zweckbestimmung

1. Dem Verein wachsen diejenigen Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) zu, die dazu bestimmt sind. Der Verein darf derartige Zuwendungen annehmen.  
Die Aktienausgabe erfolgt in limitierter Auflage in Höhe des Spendenziels von 55.000 € in der Stückelung 20, 50 und 100 Euro sowie Sonderaktien. Sonderaktien werden auf Beschluss des Vorstandes des Brücker Bürgervereins e.V. denjenigen Firmen oder Einzelspendern überreicht, die bestimmte handwerkliche Tätigkeiten des Zwecks in Gänze spenden (als Sach-, Dienst- oder Finanzleistung) bzw. Großspender ab 1000 Euro oder sich in sonstiger herausragender Weise für den Aufbau des Tores engagiert haben.
2. Zuwendungen Dritter dürfen nicht mit Auflagen verbunden sein, die die Erfüllung des Zwecks beeinträchtigen.
3. Sollte durch unplanbare Groß- oder Einzelspenden, durch unkalkulierbare Baukostensenkung oder dergleichen das Ziel übertroffen werden, darf der Brücker Bürgerverein e.V. den Überschussbetrag zur Errichtung / zum Ausbau des Mehrgenerationenspielplatzes in Sportplatznähe verwenden. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht.  
Kann das Vorhaben z.B. aufgrund auftretender, nicht erfüllbarer (gesetzlicher) Forderungen nicht realisiert werden, erhalten die Spender ihre zweckgebundenen Zuwendungen zurück.

### § 3 Verwendung von Erträgen und Zuwendungen

1. Die Einnahmen der Brücker Stadttoraktien sind zur Erfüllung des Errichtungszwecks des Brücker Stadttores zu verwenden. Zuwendungen/sonstige Zuwendungen mit Zweckbestimmung sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung (Verwendungsaufgabe) zu verwenden. Alle Zuwendungen werden ausschließlich für den Wiederaufbau des Brücker Stadttores und den dazugehörigen Außenanlagen mit Verweis auf §2 Abs. 3 dieser Leitlinie verwendet.

### § 4 Handelsrecht

1. Alle Geldspenden und darauf anfallende Zinserträge sowie deren Verwendung werden nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungswesen des Vereins gebucht.
2. Dabei werden rechtsformspezifische Vorgaben für gemeinnützige Vereine und ergänzende Bestimmungen der Satzung berücksichtigt.
3. Die Spendenmittel (Geldmittel und Sachmittel) sind und ausschließlich für den Zweck des Aufbaus des Stadttores zu verwenden.

### § 5 Berichterstattung

1. Über den Stand der Spenden und deren Verwendung berichtet der Verein regelmäßig in geeigneter Weise; vornämlich über das Internet. Regelmäßig bedeutet maximal im sechsmonatigen Abstand.

### § 6 Interne Organisation

1. Alle Spender, die einen Einmalbetrag in Höhe von € 100,00 im Rahmen der Brücker Stadttoraktien leisten, erhalten als besonderes Dankeschön die Möglichkeit der Namensprägung oder -gravur auf die sichtbare Außenseite eines Ziegelsteins des Brücker Stadttores. Ein Anspruch auf die genaue Position des Steins im Mauerwerk besteht nicht. Eine Einverständniserklärung ist zwingend vorzulegen (Datenschutz).
2. Alle Spender im Rahmen der Brücker Stadttoraktien sollen auf einer Namensliste, die unmittelbar in Stadttornähe -sichtbar- angebracht wird, genannt werden. Eine Einverständniserklärung ist jedoch zwingend vorzulegen (Datenschutz).
3. Bei Spenden unter € 200,00 gelten die den Anforderungen eines vereinfachten Spendennachweises.

### § 7 Annahmearbeit

1. Zuwendungen mit Zweckbestimmung dürfen nur angenommen werden, wenn die Zweckbestimmung mit dem Ziel vereinbar ist.
2. Zuwendungen dürfen nicht von solchen Spendern angenommen werden, die gegen die Kriterien der Nachhaltigkeit, namentlich Umweltverträglichkeit sowie gegen soziale und ethische Standards verstoßen.
3. Der Vorstand des Vereins kann die Annahme von Zuwendungen ausschließen, wenn er dies nach pflichtgemäßer Prüfung für geboten hält.